# Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

vom 15. Oktober 1979 (Stand 1. Januar 2022)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979¹

als Verordnung:2

## I. Allgemeines (1.)

### Art. 1 Organisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest:
- a) wer Inkassohilfe leistet,<sup>3</sup>
- b) wo Gesuche um Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge zur Prüfung einzureichen sind,<sup>4</sup>
- c) wer über die Auszahlung verfügt,5
- d) wer Vorschüsse ausbezahlt.<sup>6</sup>
- $^{2}$  Werden private Stellen bezeichnet, so kann der Gemeinderat jederzeit Kontrollen anordnen.

# Art. 2\* Strafantragsrecht

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung der Inkassohilfe und der Prüfung der Gesuche um Bevorschussung beauftragten Stellen sind berechtigt, Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten zu stellen und die Rechte des Klägers auszuüben.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> sGS 911.51.

<sup>2</sup> In Vollzug ab 1. Januar 1980.

<sup>3</sup> Art. 1 GIVU, sGS 911.51.

<sup>4</sup> Art. 5 GIVU, sGS 911.51.

<sup>5</sup> Art. 5 GIVU, sGS 911.51.

<sup>6</sup> Art. 5 GIVU, sGS 911.51.

<sup>7</sup> Art. 217 des eidg Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

 $I^{bis}$ . Inkassohilfe\* (1 $^{bis}$ .)

### Art. 2bis \* Organisation für unterstützende Massnahmen

- <sup>1</sup> Als Organisation für unterstützende Massnahmen im Sinne von Art. 1<sup>quater</sup> Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979<sup>8</sup> wird die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe beauftragt.
- <sup>2</sup> Die Regierung schliesst mit der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe eine auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarung bezüglich der zu erbringenden unterstützenden Massnahmen ab.
- <sup>3</sup> Einzelfallberatungen nach Art. 1<sup>quater</sup> Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979<sup>9</sup> können von der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe derjenigen Gemeinde in Rechnung gestellt werden, welche die Dienste in Anspruch genommen hat.
- <sup>4</sup> Die Leistungen der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe werden jährlich durch das Amt für Soziales evaluiert.

II. Vorschüsse (2.)

Art. 3\* ...

Art. 4\* ...

Art. 5\* Gesuch
a) Einreichung

- <sup>1</sup> Zur Einreichung eines Gesuches um Bevorschussung sind berechtigt:
- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b) der gesetzliche Vertreter des Kindes;
- c) das mündige Kind;
- d) das Gemeinwesen. 10

# Art. 6\* b) Auskunftspflicht<sup>11</sup>\*

- <sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen beizubringen, namentlich:
- a) den Niederlassungsausweis des Elternteils, in dessen Obhut das Kind ist;

<sup>8</sup> sGS 911.51.

<sup>9</sup> sGS 911.51.

<sup>10</sup> Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>11</sup> Art. 3 Bst. g GIVU, sGS 911.51.

- Ausweise über die finanziellen Verhältnisse wie Lohnausweis, Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenbescheinigung des anspruchsberechtigten Kindes, des Elternteils, der für das Kind sorgt, des Konkubinatspartners oder des Stiefelternteils;
- c) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten<sup>12</sup> samt Belegen;
- d) den die Unterhaltsbeiträge begründenden Rechtstitel, wie richterliche Verfügung, Gerichtsurteil, Vereinbarung;
- e) eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- f)\* ..
- g)\* eine Inkasso- und Prozessvollmacht.13

Art. 7\* ...

### Art. 8 Periodische Überprüfung

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle prüft mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen<sup>14</sup> noch erfüllt sind.

### Art. 8bis\* Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden.

#### Art. 9 Wohnsitzwechsel

<sup>1</sup> Wird der zivilrechtliche Wohnsitz<sup>15</sup> des anspruchsberechtigten Kindes verlegt, so enden Vorschusspflicht und Inkassovollmacht der bisherigen Wohnsitzgemeinde.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann spätere Zahlungen der verpflichteten Person, die infolge vorher angehobener Inkassoversuche bei ihr eingehen, zur Deckung geleisteter Vorschüsse verwenden. Darüber hinausgehende Zahlungen werden der neuen Wohnsitzgemeinde überwiesen, wenn sie Vorschüsse leistet. In den anderen Fällen erhalten der für das Kind sorgende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlungen.\*

<sup>12</sup> Art. 4bis Abs. 3 GIVU, sGS 911.51.

<sup>13</sup> Art. 6 GIVU, sGS 911.51.

<sup>14</sup> Art. 2 ff. GIVU, sGS 911.51.

<sup>15</sup> Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>16</sup> Art. 5 Abs. 1 GIVU, sGS 911.51.

#### 911.511

# Art. 10\* Unrechtmässig bezogene Vorschüsse

- <sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet, insbesondere wenn:
- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.
- <sup>2</sup> Strafanzeige bleibt vorbehalten.

## Art. 11 Rückforderung

<sup>1</sup> Vorschüsse, die gemäss Art. 10 dieser Verordnung und Art. 7 des Gesetzes<sup>17</sup> zurückzuerstatten sind, werden beim Bezüger erhoben.

## III. Schlussbestimmung

(3.)

# Art. 12 Vollzugsbeginn

 $^{\scriptscriptstyle 1}$  Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1980 angewendet.

<sup>17</sup> sGS 911.51.

# \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	14-88	15.10.1979	01.01.1980
Art. 2	geändert	36-60	22.05.2001	keine Angabe
Gliederungstitel 1bis.	eingefügt	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 2bis	eingefügt	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 3	aufgehoben	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 4	aufgehoben	36-60	22.05.2001	keine Angabe
Art. 5	geändert	36-60	22.05.2001	keine Angabe
Art. 6	geändert	36-60	22.05.2001	keine Angabe
Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 6, Abs. 1, f)	aufgehoben	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 6, Abs. 1, g)	geändert	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 7	aufgehoben	26-27	18.12.1990	keine Angabe
Art. 8bis	eingefügt	36-60	22.05.2001	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	geändert	2022-010	25.01.2022	01.01.2022
Art. 10	geändert	36-60	22.05.2001	keine Angabe

# \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.10.1979	01.01.1980	Erlass	Grunderlass	14-88
18.12.1990	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	26-27
22.05.2001	keine Angabe	Art. 2	geändert	36-60
22.05.2001	keine Angabe	Art. 4	aufgehoben	36-60
22.05.2001	keine Angabe	Art. 5	geändert	36-60
22.05.2001	keine Angabe	Art. 6	geändert	36-60
22.05.2001	keine Angabe	Art. 8bis	eingefügt	36-60
22.05.2001	keine Angabe	Art. 10	geändert	36-60
25.01.2022	01.01.2022	Gliederungstitel 1bis.	eingefügt	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 3	aufgehoben	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 6, Abs. 1, f)	aufgehoben	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 6, Abs. 1, g)	geändert	2022-010
25.01.2022	01.01.2022	Art. 9, Abs. 2	geändert	2022-010